

# Überblick über Leistungen und Voraussetzungen für Schüler mit Förderbedarf aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

Angelika Kvaic – 24.07.2010 –



**Bundesagentur für Arbeit**

# Die Bundesagentur als Rehabilitationsträger benötigt Sie als Partner

---

## Unser Ziel:

- Menschen mit Behinderung eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen
  - Frühzeitige Identifikation von potentiellen Reha-Bedarfen
  - Beratung und Orientierung von Menschen mit Behinderung
  - Förderung: Maßgeschneiderte Lösungen und kontinuierliche Betreuung
  - Vermittlung: gemeinsame Festlegung von Integrationszielen und Strategien
  
- Unser Motto: „Kein junger Mensch darf verloren gehen“
  - Frühzeitig einsetzende Berufsorientierung
  - Kontinuierlich begleitende Berufsberatung bis zum Ziel
  - Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III und SGB IX)
  
- Für junge Menschen mit Behinderung
  - Eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten

# Gemeinsam mit dem Menschen suchen wir als Reha-Träger die richtige Lösung

---

- Handlungsleitend sind für die Berufsberatung:
  - Neigung
  - Eignung
  - Leistungsfähigkeit
  - Anschließende Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 31 SGB III)
  
- Es gelten die Grundsätze:
  - „So normal wie möglich – so speziell wie nötig“
  - „Nicht ohne uns über uns“
  
- Der Mensch mit seinen Bedürfnissen steht im Vordergrund. Jede Förderentscheidung ist zugeschnitten auf den Einzelfall zu treffen.

# Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nicht automatisch Menschen mit Behinderung gleichzusetzen

---

## ■ Menschen mit Behinderungen nach § 2 (1) SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ...oder eine solche Behinderung droht.“

## ■ Schwerbehinderte Menschen nach § 2 (2) SGB IX

„Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung ... im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“

## ■ Grundlage für BA-Förderung: Behinderte Menschen nach § 19 SGB III

„Behindert sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind **und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen**, einschließlich lernbehinderter Menschen.“

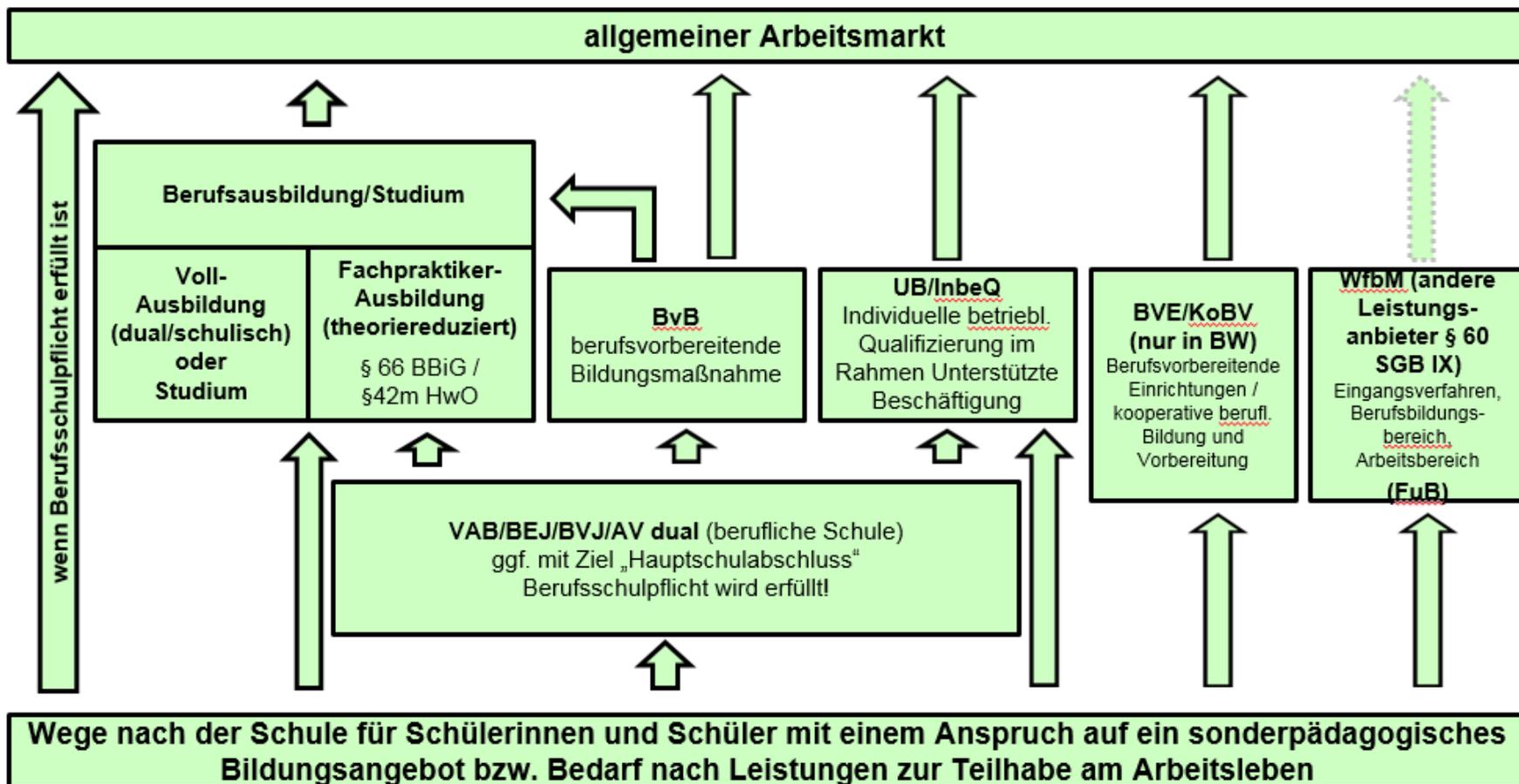
# Experten aus der Berufsberatung oder dem Reha-Team beraten an den verschiedenen Schulen...

---

- Schülerinnen und Schüler (SuS) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen werden durch die Beratungsfachkräfte der allgemeinen Berufsberatung betreut.
- Die Berufsberatung eröffnet SuS die inklusiv beschult werden und/oder schwerbehinderten SuS an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen den Weg zu den Beratungsfachkräften der Reha-Teams.
- Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden durch die Reha-Teams beraten.
- Die Betreuung, Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen, die im Sinne von § 19 SGB III besonderer Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, erfolgt durch die Reha-Beratungsfachkräfte.
- Die Vermittlung behinderter Menschen in Arbeit übernehmen die „Vermittlungsfachkräfte für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“.

Siehe: Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit Schule-BB und Landeskonzept Berufliche Orientierung (BO) in BW vom Mai 2018

# Anschlussmöglichkeiten in Baden-Württemberg (nicht abschließend)



**BvB** – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Schüler/innen, die noch nicht die volle Ausbildungsreife erlangt haben / **BVE/KoBV** – Berufsvorbereitende Einrichtung/Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Schüler/innen, die weder einen Hauptschulabschluss noch eine Berufsausbildung/BvB schaffen können / **UB/InbeQ** – Unterstützte Beschäftigung/individuelle betriebliche Qualifizierung für Schüler/innen mit Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber für weiterführende Teilhabeleistungen nicht geeignet / **WfbM** – Werkstatt für behinderte Menschen / **FuB** – Förder- und Betreuungsbereich / **VAB** – Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf / **BEJ/BVJ** – Berufseinstiegs-/Berufsvorbereitungsjahr / **AV dual** – duale Ausbildungsvorbereitung mit verstärkter Umsetzung von Betriebspraktika

# Beispiele für die Unterstützung am Übergang Schule-Beruf

- Berufsvorbereitende Maßnahmen (allgemein oder rehaspezifisch)
  - **Zielgruppe:** Jugendliche, die nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen
  - **Ziele:** Herstellung der Ausbildungs-/Arbeitsreife sowie Anbahnung eines Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses
  - Die betriebsnahe Vermittlung von berufs- und betriebsorientierten Qualifikationen steht im Mittelpunkt
  - Erprobung in unterschiedlichen Berufsfeldern
  - Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses (HSA)
  - Die **Förderdauer** von allgemeinen BvB beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate, die **Förderdauer** in der rehaspezifischen BvB i.d.R. bis zu 11 Monate.
  - Am Bedarf orientieren und unterscheiden sich Methodik und Didaktik sowie Personaleinsatz bei allgemeinen und rehaspezifischen Angeboten.

# In BW haben wir für sehr wesentlich behinderte Menschen ein besonderes Angebot

---

- Berufsvorbereitende Einrichtungen (BvE) und Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die schulische Berufsvorbereitung (BVE, Schulträger) mündet in eine zielgerichtete praktische BVB (KoBV, Trägerin ist die BA) als Anschlussangebot.

- **Zielgruppe:** Junge Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich keine Ausbildungsreife erreichen
- **Ziel:** Berufliche Orientierung und Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt u.a. durch verschiedene Praktika
- **Dauer:** BvB in der Regel bis zu 24 Monate und KoBV in der Regel 11 Monate

Nach Möglichkeit anschließende Vermittlung in Arbeit

# Beispiele für die Unterstützung am Übergang Schule-Beruf

## ■ Einstiegsqualifizierung

- **Zielgruppe** sind junge Menschen, die bis zum 30. September des jeweiligen Jahres keine Ausbildungsstelle gefunden haben oder
- die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind
- **Ziel:** Abschluss eines Ausbildungsvertrages, Verkürzung der Ausbildung möglich
- betriebliches Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- **Förderdauer:** i.d.R. zwischen sechs und zwölf Monaten

# Beispiele für die Unterstützung am Übergang Schule-Beruf

- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (allgemein oder rehaspezifisch)
  - Der Fokus liegt auf zusätzlicher Unterstützung, vor allem in der schulischen Betreuung und berufsfachlichen Anleitung.
  - Wenn möglich, wechseln Jugendliche während der BaE, z.B. nach dem ersten Jahr, in eine reguläre betriebliche Ausbildung.
  - Rehaspezifisch bedeutet, dass wegen einer Behinderung im Sinne des § 19 SGB III ein je nach Maßnahmetyp unterschiedlich intensiver Unterstützungsrahmen und besondere Kenntnisse der Mitarbeiter in den Maßnahmen vorausgesetzt werden.

# Beispiele für die Unterstützung am Übergang Schule-Beruf

- Assistierte Ausbildung (allgemein) / Begleitete betriebliche Ausbildung (rehaspezifisch)
  - In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden die Jugendlichen auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.
  - Die Unterstützung in der ausbildungsbegleitenden Phase richtet sich auf die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses und somit auf den erfolgreichen Abschluss.

# Spezifisches Angebot für behinderte Menschen, die keine Ausbildung machen können

---

- ■ Unterstützte Beschäftigung (UB) inkl. individueller betrieblicher Qualifizierung (InBQ)
  - **Zielgruppe** sind behinderte Menschen (i. S. d. § 19 SGB III) mit Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - **Ziel:** Abschluss eines Arbeitsvertrages
  - Zunächst Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
  - Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit
  - Anschließende Unterstützung zur Stabilisierung des Erfolgs (IFD bei SbM)
  - **Die Förderdauer** beträgt i.d.R. bis zu 24 Monate

## Als Ultima Ratio steht die ...

---

- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
  - Eingangsverfahren
    - **Zielgruppe** sind behinderte Menschen, die aktuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in Betracht kommen
    - **Ziel:** der behinderte Mensch und Mitarbeiter des WfbM können prüfen, ob diese Werkstatt geeignet ist
    - **Die Förderdauer** beträgt i.d.R. bis zu 3 Monate
  - Berufsbildungsbereich
    - **Zielgruppe** sind behinderte Menschen, die aktuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in Betracht kommen
    - **Ziel:** wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.
    - **Die Förderdauer** beträgt i.d.R. bis zu 24 Monate

